§16

- (1) Diese Anordnung tritt aim 1. September 1984 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. Juli 1980 über die Schutzimpfungen im Kindes- und Jugendalter (GBl I Nr. 26 S. 258) außer Kraft.

Berlin, den 3. August 1984

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. M e c k l i n g e r

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Impfkalender

Lebensalter	Atrt derSchutzimpfung * 1	
1. Lebenswoche	Tuberkuloseschutzimpfung (BCG-Schutzimpfung)	
ab vollendetem 2. Lebensmonat	Schluckimpfung gegen Poliom 3mal in Abständen von 4 Woch gen die 3 einzelnen Typen	
3. Lebensmonat	1. Schutzimpfung gegen tussis-Tetanus	Diphtherie-Per-
4. Lebensmonat	2. Schutzimpfung gegen tussis-Tetanus '	Diphtherie-Per-
5. Lebensmonat	3. Schutzimpfung gegen tussis-Tetanus	Diphtherie-Per-

Lebensalter	Art der Schutzimpfung Schutzimpfung gegen Masern	
13. Lebensmonat ¹		
2. Lebensjahr	Schluckimpfung gegen Poliomyelitis mit trivalentem Impfstoff	
3. Lebensjahr	4. Schutzimpf ung gegen Dipihtherie-P-ertussis-Tetanus	
8. Lebensjahr	Schluckimpfung gegen Poliomyelitis mit trivalentem Impfstoff	
8. Lebensjahr	Schutzimpfung gegen Diphtherie-Tetaraus	
16. Lebensjahr	Schutzimpfung gegen Tetanus	
10. Schuljahr und Berufsschüler, die im Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollenden	Tuberkuloseschutzimpfung (BCG-Schutzimpfung)	

¹ Wird das Kind unmittelbar nach Vollendung des 1. Lebensjahres in eine Kindereinrichtung aufgenommen, ist die Impfung im 12. Lebensmonat durchzuführen. Bei bereits im Säuglingsalter durchgeführter Aufnahme in eine Kindereinrichtung wird nach Vollendung des 6. Lebensmonats geimpft, eine zweite Impfung ist nach Vollendung des 1. Lebensjahres durchzuführen.

Berichtigung

Das Ministerium für Verkehrswesen weist darauf hin, daß es in der Anordnung vom 5. Januar 1984 über die öffentliche Personen- und Gepäckbeförderung des Kraftverkehrs, Nahverkehrs und der Fahrgastschiffahrt — Personenbeförderungsanordnung (PBO) — (GBl. I Nr. 4 S. 44) im § 26 Abs. 2 Satz 4 statt "hiernach dem Verkehrsbetrieb" richtig heißen muß "hiernach vom Verkehrsbetrieb".

Hinweis auf die Herausgabe der amtlichen Vertriebsliste für pyrotechnische Erzeugnisse

Es wird darauf hingewiesen, daß die amtliche Vertriebsliste für pyrotechnische Erzeugnisse gemäß § 6 des Gesetzes vom 25. März 1982 über den Verkehr mit Sprengmitteln — Sprengmittelgesetz — (GBl. I Nr. 15 S. 309) herausgegeben wurde.

Sie kann beim

VEB Pyrotechnik Silberhütte
4301 Silberhütte

Kreisstraße 2

bezogen werden.

Ministerium für Chemische Industrie